

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig

Vom 21. Oktober 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 10. Oktober 2013 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Soziologie. Sie bereitet die Studierenden zugleich auf ein Masterstudium Soziologie vor.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die in § 5 der Studienordnung formulierten Ziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen/ Zulassungsvoraussetzungen an.

§ 4
Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.

- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Soziologie kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu der Bachelorarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von

- Referaten
- Übungsscheinen
- kleinen Forschungsberichten
- Literaturberichten oder
- Hausarbeiten

erbracht, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Übungsscheine sind fachspezifische Leistungen mit Bezug zum Lehrveranstaltungsinhalt. Übungsscheine beinhalten pro Semester 6 Übungsblätter, von denen 60 % korrekt gelöst sein müssen. Im zweisemestrigen Modul („Einführung in die Statistik“, 06-002-102-1) beinhaltet der Übungsschein 12 Übungsblätter. Der kleine Forschungsbericht soll in der Regel als Gruppenarbeit erstellt werden.

(2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Übungsblätter beträgt eine Woche und für den kleinen Forschungsbericht bis zum Ende der jeweiligen Vorlesungszeit. Die Dauer der Referate beträgt 15 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt vier Wochen, für Literaturberichte zwei Wochen und für Forschungsberichte vier Wochen.

(4) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel einmal wiederholt werden. Sofern auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und / oder
3. durch Projektarbeiten (§10)

zu erbringen.

- (2) Außerdem können weitere Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind in begründeten Fällen zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an, im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen einvernehmlich festgelegt.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch die Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse ist in der Anlage der Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/ der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind
 - Hausarbeiten
 - Literaturberichte
 - Praktikumsberichte
 - Forschungsberichte.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt für Hausarbeiten vier Wochen, für Literaturberichte zwei Wochen, für Forschungsberichte vier Wochen und für Praktikumsberichte zwei Wochen.
- (3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit.

Dabei gehen die Modulnoten der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule mit der einfachen Anzahl ihrer Leistungspunkte, die Note der Bachelorarbeit mit der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte in Berechnung der Gesamtnote ein.

Die Modulnoten des Schlüsselqualifikationsbereiches gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Die zwei schlechtesten Noten der absolvierten Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprü-

fung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (5) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (5) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfungen zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Modul der Wahlpflichtbereiche a) oder b) endgültig nicht bestanden, kann diese durch das Bestehen eines anderen Moduls aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für
 - die Organisation der Prüfungen,
 - die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen,
 - für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht,

eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (6) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (7) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis im Fach Soziologie verliehen worden ist, oder die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre des Faches übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bachelorstudiengang Soziologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Soziologie relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss in der Regel im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unter-

scheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (10) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (11) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die

Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (12) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Soziologie beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen, sowie aus Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs a) oder b) und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Pflichtbereichs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen – und des Wahlpflichtbereichs a) oder b) statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Der Pflichtbereich umfasst 150 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, die aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen, aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen oder auch auf andere Weise, insbesondere über Praktika oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden. Der Wahlpflichtbereich umfasst 30 LP.

a) Die Module mit den Modulnummern

- 06-002-101-1 Grundzüge der Soziologie I
- 06-002-119-1 Methoden der empirischen Sozialforschung
- 06-002-102-1 Einführung in die Statistik
- 06-002-127-1 Spezieller Schwerpunkt I: Soziologie der Sozialen Sicherheit
- 06-002-104-1 Grundzüge der Soziologie II
- 06-002-120-1 Empirisches Forschungsseminar
- 06-002-126-1 Spezieller Schwerpunkt II: Sozialstrukturanalyse
- 06-002-122-1 Ausgewählte Fragen soziologischer Theoriebildung
- 06-002-106-1 Angewandte Statistik
- 06-002-121-1 Seminar zur Theorie und Theoriegeschichte
- 06-002-123-1 Spezielle Soziologie/Spezielle Methoden I
- 06-002-109-1 Spezielle Soziologie/Spezielle Methoden II

sind Pflichtmodule.

b) Die Module

- 06-002-124-1 Spezieller Schwerpunkt III: Sozialisation, Handeln und soziale Ordnung und
- 06-002-125-1 Spezieller Schwerpunkt IV: Individuum, Organisation und Kollektiv

sind Wahlpflichtmodule im Pflichtbereich der Soziologie. Es muss eines der beiden Module belegt werden.

c) Der Wahlpflichtbereich umfasst 30 LP, die frei gewählt werden können innerhalb des:

Wahlpflichtbereichs aa): 30 LP frei wählbar aus einem Fach oder verschiedenen Fächern aus dem Angebot der Fakultäten und Institute, mit denen das Institut für Soziologie Fächerkooperationsvereinbarungen geschlossen hat und/oder aus dem Angebot des Faches Soziologie die Module

- 06-002-124-1 Spezieller Schwerpunkt III: Sozialisation, Handeln und soziale Ordnung und
- 06-002-125-1 Spezieller Schwerpunkt IV: Individuum, Organisation und Kollektiv,

sofern diese Module nicht als Wahlpflichtmodul im Pflichtbereich Soziologie bereits erfolgreich absolviert wurden.

oder die Module

06-002-110-1 Spezielle Soziologie/Spezielle Methoden III und
06-002-111-1 Spezielle Soziologie/Spezielle Methoden IV,
um das Fach Soziologie inhaltlich auszubauen.

oder innerhalb des

Wahlpflichtbereichs bb): 30 LP frei wählbar aus einem Fach oder verschiedenen Fächern aus dem gemeinsamen Angebot (Wahlbereich) der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientalwissenschaften, der Philologischen Fakultät sowie der Theologischen Fakultät.

d) Im Bereich der Schlüsselqualifikationen können neben dem Bereich fakultätsübergreifender Schlüsselqualifikationen folgenden Module gewählt und angerechnet werden.

- 06-002-112-1 Praktikum – Fachnahe Schlüsselqualifikation und
- 06-002-113-1 Auslandsstudium – Fachnahe Schlüsselqualifikation und
- 06-003-116-1 Rationales Argumentieren

(4) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Wahlpflichtbereiche a) und b) treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationen.

§ 27 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 24. September 2013 beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde am 10. Oktober 2013 befristet bis zum 31. März 2014 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 21. Oktober 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Soziologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-002-101-1 Grundzüge der Soziologie I	1.	P	1				10
Vorlesung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS)				Hausarbeit (4 Wochen) in der Übung	Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	
Übung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS)							
06-002-102-1 Einführung in die Statistik	1.-2.	P	2				10
Vorlesung "Einführung in die Statistik 1" (1SWS)				Übungsschein (jeweils in den Übungen)	Klausur 90 Min.	1	
Übung "Einführung in die Statistik 1" (1SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Statistik 2" (1SWS)							
Übung "Einführung in die Statistik 2" (1SWS)							
Praktikum "Einführung in die Statistik 1" (1SWS)							
Praktikum "Einführung in die Statistik 2" (1SWS)							
06-002-119-1 Methoden der empirischen Sozialforschung	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Methoden der empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
06-002-127-1 Spezieller Schwerpunkt I: Soziologie der sozialen Sicherheit	1.	P	1				10
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Spezieller Schwerpunkt I" (2SWS)							
06-002-104-1 Grundzüge der Soziologie II	2.	P	1				10
Vorlesung "Grundzüge der Soziologie II" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	2	
Seminar "Grundzüge der Soziologie II" (2SWS)				Referat (15 Min.)	Hausarbeit (4 Wochen)	1	
06-002-120-1 Empirisches Forschungsseminar	2.-3.	P	2				10
Seminar "Empirisches Forschungsseminar I" (2SWS)							
Seminar "Empirisches Forschungsseminar II" (2SWS)				Forschungsbericht (4 Wochen) zum Empirischen Forschungsseminar I	Forschungsbericht (4 Wochen)	1	

06-002-126-1 Spezieller Schwerpunkt II: Sozialstrukturanalyse	2.	P	1					10
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt II" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1		
Seminar "Spezieller Schwerpunkt II" (2SWS)								
Fakultätsinterne oder -übergreifende Schlüsselqualifikation (z.B. 06-002- 112-1, 06-002-113-1, 06-003-116-1)	3./4./ 5./6.	P	1					30
Wahlpflichtplatzhalter (freie Wahl aus 06-002-110-1, 06-002-111-1 oder aus dem universitären Modulangebot gem. § 26 Abs. 3, Nr. c PO)	3./4./ 5./6.	P	1					30
06-002-106-1 Angewandte Statistik	3.	P	1					10
Vorlesung "Angewandte Statistik" (2SWS)				Übungsschein in der Übung	Klausur 90 Min.	1		
Übung "Angewandte Statistik" (1SWS)								
Praktikum "Angewandte Statistik II" (1SWS)								
06-002-122-1 Ausgewählte Fragen soziologischer Theoriebildung	3.	P	1			Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Vorlesung" (2SWS)								
Wahlpflichtplatzhalter (06-002-124-1 oder 06-002-125-1 gem. § 26 Abs. 3, Nr. b PO)	4.	P	1					10
06-002-121-1 Seminar zur Theorie und Theoriegeschichte	4.	P	1	Referat (15 Min.)	Hausarbeit (4 Wochen)	1		5
Seminar "Seminar zur Theorie und Theoriegeschichte" (2SWS)								
06-002-123-1 Spezielle Soziologie/ Spezielle Methoden I	4./6.	P	1	Referat (15 Min.)	Literaturbericht (2 Wochen)	1		5
Seminar "Spezielle Soziologie / Spezielle Methoden I" (2SWS)								
06-002-109-1 Spezielle Soziologie/ Spezielle Methoden II	5.	P	1	Referat (15 Min.) im 1. Seminar nach Wahl Referat (15 Min.) im 2. Seminar nach Wahl	Hausarbeit (4 Wochen)	1		10
Seminar "1. Seminar nach Wahl" (2SWS)								
Seminar "2. Seminar nach Wahl" (2SWS)								
Bachelorarbeit								10
Summe:								180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Soziologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
06-002-112-1 Praktikum Fachnahe Schlüsselqualifikation	3./4./5.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10
06-002-113-1 Auslandsaufenthalt Fachnahe Schlüsselqualifikation	3./4./5.	WP	1		Mündliche oder schriftliche Modulabschlussprüfung im Gastland	1	10
Veranstaltung "nach Angebot der Hochschule" (0SWS)							
06-002-124-1 Spezieller Schwerpunkt III: Sozialisation, Handeln und Soziale Ordnung	4.	WP	1				10
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt III" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	
Seminar "Spezieller Schwerpunkt III" (2SWS)							
06-002-125-1 Spezieller Schwerpunkt IV: Individuum, Organisation, Kollektiv	4.	WP	1				10
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt IV" (2SWS)					Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	
Seminar "Spezieller Schwerpunkt IV" (2SWS)							
06-003-116-1 Rationales Argumentieren Fachnahe Schlüsselqualifikation	4./6.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Rationales Argumentieren I" (2SWS)							
Vorlesung "Rationales Argumentieren II" (2SWS)							
Übung "Rationales Argumentieren" (2SWS)							
06-002-110-1 Spezielle Soziologie/ spezielle Methoden III	5.	WP	1	Referat (15 Min.) im 3. Seminar nach Wahl Referat (15 Min.) im 4. Seminar nach Wahl	Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "3. Seminar nach Wahl" (2SWS)							
Seminar "4. Seminar nach Wahl" (2SWS)							
06-002-111-1 Spezielle Soziologie/ spezielle Methoden IV	6.	WP	1	Referat (15 Min.) im 5. Seminar nach Wahl Referat (15 Min.) im 6. Seminar nach Wahl	Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "5. Seminar nach Wahl" (2SWS)							
Seminar "6. Seminar nach Wahl" (2SWS)							